

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Jänner 1952

385/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen
an den Bundeskanzler, [betreffend die Anerkennung des Verwaltungsakademie-
Diplomes und die Wiedererrichtung von Verwaltungsakademien.

Im Deutschen Reich entstand schon nach dem ersten Weltkrieg die von den Beamten selbst geschaffene Einrichtung der Verwaltungsakademien, die der beruflichen Fortbildung der Beamten und öffentlich Angestellten auf wissenschaftlicher Grundlage dienen. Diese auf vereinsrechtlicher Basis gebildeten Verwaltungsakademien waren im Reichsverband deutscher Verwaltungsakademien zusammengefasst. Der Lehrbetrieb richtete sich nach den von diesem Reichsverbande erlassenen Richtlinien für Organisation und Studium an den deutschen Verwaltungsakademien.

Diese Richtlinien sahen vor:

- a) Systematische Lehrgänge,
- b) Fachkurse,
- c) Einzelvorträge und allgemeine Vortragsreihen.

Die systematischen Studienlehrgänge dauerten 6 - 8 Semester und umfassten mindestens 432 Vorlesungs- und Übungsstunden. Von diesen entfielen mindestens 140 Stunden auf rechtswissenschaftliche Vorlesungen (70 Stunden Privatrecht und 70 Stunden öffentliches Recht), 100 Stunden auf volkswirtschaftliche Vorlesungen, 72 Stunden auf Fachvorlesungen, 72 Stunden auf allgemeine(weltanschauliche) Fächer, wie Deutsche Geschichte usw. und 48 Stunden auf allgemeine Vortragsreihen.

Zum Abschluss eines systematischen Lehrganges konnten sich ordentliche Hörer im Rahmen der Prüfungsordnungen einer Abschlussprüfung für die Erwerbung des Akademie-Diploms unterziehen. Bestand der Prüfling die Diplomprüfung, so erhielt er das "Verwaltungsakademie-Diplom". Der Inhaber eines solchen Diplomes durfte hinter seiner Amtsbezeichnung und gegebenenfalls vor einem akademischen Titel seinem Namen die Abkürzung "Verw. Dipl. Inh." (d.h. Verwaltungsakademie-Diplom-Inhaber) beifügen.

Der Besuch der Verwaltungsakademien wurde staatlicherseits gefördert. Die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28.2.1939, RGBl. I S. 371, besagt in § 38 über die Beamtenfortbildung:

- "(1) Die dienstliche Fortbildung soll sicherstellen, dass die Beamten nach beendeter Ausbildung den immer steigenden dienstlichen Anforderungen gewachsen bleiben.
- (2) Die Fortbildungseinrichtungen der Beamten, insbesondere die Verwaltungsakademien, sind nach Möglichkeit zu fördern.
- (3) Weitere Regelung bleibt besonderer Verordnung vorbehalten."

Die Akademie-Abschluss-Zeugnisse und die Bescheinigungen über den Besuch der Verwaltungsakademien waren zu den Personalakten zu nehmen und bei Beförderungen sowie bei Besetzung von Dienststellen mit verantwortlicher Tätigkeit zu berücksichtigen. Bei sonst gleicher Eignung waren Beamte zu bevorzugen, die das Akademie-Abschluss-Zeugnis (Diplom) besaßen (Rd. Erl. des RMd I vom 20.7.1936 - II 5 B 6760/3633 RMBliV. Seite 1051 und vom 18.8.1941 - II 3223/41-6760).

Auch heute bestehen die Verwaltungsakademien in der Bundesrepublik Deutschland fort und erfreuen sich regen Zuspruchs und staatlicher Förderung.

In Österreich wurde zunächst im Mai 1938 in Wien und sodann auch in Graz und Innsbruck je eine selbständige Verwaltungsakademie auf vereinsähnlicher Grundlage nach den erwähnten Richtlinien errichtet.

Die ~~gesetzlichen~~ ~~wissenschaftlichen~~ Vorlesungen einschliesslich der Fachvorlesungen umfassten das in dieser Zeit in Österreich jeweils geltende Recht ebenso wie an den Universitäten, also z. B. das österreichische bürgerliche Recht, das österreichische Strafrecht, das österreichische und, soweit eingeführt, das deutsche Verwaltungsrecht und Finanzrecht usw. Der für den Studienbetrieb verantwortliche Studienleiter musste ein Hochschullehrer sein; der Leiter der Akademie war in der Regel ein hoher Staatsbeamter. So war der Leiter der Verwaltungsakademie Wien der Leiter des Verwaltungsgerichtshofes, Studienleiter ein Universitätsprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht. Die Lehrbeauftragten waren ebenfalls entweder Hochschullehrer oder höhere Beamte. Zum Beispiel in Wien: die Universitätsprofessoren Dr. Bartsch, Demelius und Swoboda für bürgerliches Recht, Professor Kadocka für Strafrecht, Sektionschef Jäckel, Senatspräsident Dr. Manlicher, Universitätsprofessor Dr. Pfeifer, der heutige Rat des Verwaltungsgerichtshofes Universitätsprofessor Dr. Warner und der heutige Magistratsdirektor von Klagenfurt Dr. Gröll für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, der heutige Magistratsdirektor Dr. Kritscha für Beamtenrecht, Sektionschef Universitätsprofessor Dr. Neidl für Finanzwissenschaft und Haushaltswesen, die Universitätsprofessoren Dr. H. Mayer, Dr. Mahr und Günther

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Jänner 1952

für Volkswirtschaftslehre und -politik. Durch solche Lehrkräfte war sowohl die wissenschaftliche Note des Lehrbetriebes als auch die entsprechende Pflege des österreichischen Rechts gesichert. Die Prüfungsausschüsse waren aus den Lehrkräften zusammengesetzt.

Zur Ablegung der Diplomprüfung wurden nach der Prüfungsordnung nur Absolventen eines abgeschlossenen, mindestens 6-semesterigen Lehrganges mit abgeschlossener Berufsausbildung zugelassen, die mindestens drei Übungszugnisse mit gutem Erfolg vorweisen konnten. Die Prüfungen wurden streng durchgeführt und erforderten gründliche Kenntnisse aus den Studienfächern. Das Diplom diente dem Nachweis, dass der Studierende sich die notwendige Geistes- und die erforderliche Wissen angeeignet hat, die ihn befähigen, selbständige Berufsarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu leisten.

Die Inhaber eines solchen Verwaltungsakademie-Diploms führen nun heute Klage darüber, dass staatliche Ämter wie z.B. das Postcheckamt in Wien den Gebrauch des Titels "Verw.Dipl.-Inh." im Kontowortlaut nicht zulassen, obwohl es sich weder um eine Amtsbezeichnung noch um einen akademischen Grad im engeren Sinne handelt und obwohl anderseits nach § 5 ABGB. wohlverworbene Rechte geschützt sind. Teils beklagen sie es, dass die Dienstbehörden dem mit grossen Fleiss und vieler Mühe neben ihrem anstrengenden Dienst erworbenen Verwaltungsakademie-Diplom bei Stellenbesetzungen und Beförderungen überhaupt keine Bedeutung beimessen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundeskanzler bereit:

- 1.) dafür zu sorgen,
 - a) dass die Absolventen der ehemaligen Verwaltungsakademien in Wien, Graz und Innsbruck, welche an diesen Anstalten die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, die Bezeichnung "Verw.Dipl.-Inh." weiterhin führen dürfen;
 - b) dass die Dienstbehörden bei Stellenbesetzungen und Beförderungen die Inhaber solcher Verwaltungsakademie-Diplome entsprechend berücksichtigen;
- 2.) die Wiedererrichtung von allgemeinen Verwaltungsakademien auf vereinsrechtlicher Grundlage mit staatlicher Unterstützung und Förderung in den Universitätsstädten sowie von Zweiganstalten in den übrigen Landeshauptstädten in Erwägung zu ziehen?
